Satzung vom 11.12.2024 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dinslaken für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV.NW 1981 S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBI I S. 4167), jeweils in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 648 v.H.

2. Gewerbesteuer 499 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.